

5 Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 25.01.47 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN 26 NOV 1997

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

-die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE HÜTTBLEK



DEN 1330 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE HUTTBLEK



DEN 20. FEB. 1998.

AMTSVORSTEHER

SATZUNG

DER GEMEINDE

HÜTTBLEK

KREIS SEGEBERG

FÜR DAS GEBIET

" Im Busch "

- Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Satzung gilt auch für Varhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen

- 3. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:
- a.) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und einem Vollgeschoß zulässig.
- b) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis in eine Tiefe von 5 m von der tatsächlichen Straflengrenze Nebenanlagen i S.d. § 14 BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gillt für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE HUTTBLEK



DEN 12 FEB. 1998

BÜRGERMEISTER

Verfahrensvermerke

- 1. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 12. 40.76 unter Fristsetzung bis zum 02.40.46. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden 4.27.06.77
- 2. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.22 den Entwurf der Satzung "Im Busch" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

the oftentiarie Nosingurig ist mit delle litt ear. Die deutsche der zu Protokoll geltend gemacht werden können, am zu 16.02 f. in der zu Protokoll geltend gemacht werden können, am zu 16.02 f. in der Zeit vom bis zum durch Aushang-ortsüblich bekanntgemacht worden.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.00 auch 20.00 97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE HÜTTBLEK



EN . 26. NOV. 1997 EL /S VL BURGERMEISTER

Grenze der Satzung gemäß & 4 (4) Maßnahmengesetz

Gebiet, in dem nach § 172, Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

----- Baugrenze, 6 23 (3) BauNVO